

VEREINBARUNG

nach § 46, Abs. 4 des Baugesetzbuches
zur Übertragung der Befugnis zur
Durchführung der Baulandumlegung
"IGI Rißtal",
Gemarkung Höfen

zwischen

dem Zweckverband IGI Rißtal,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Herrn Bürgermeister Klaus Wilhelm Tappeser

und

dem Landratsamt Biberach – Vermessungsamt,
vertreten durch den Amtsleiter, Herrn Christoph Gebert

Der **Verwaltungsrat des Zweckverbands IGI Rißtal** hat in seiner Sitzung am 26.11.2025 beschlossen, die Befugnis zur Durchführung der Umlegung

"IGI Rißtal",
Gemarkung Höfen

gemäß § 46, Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), in der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gültigen Fassung auf

das Landratsamt Biberach – Vermessungsamt

zu übertragen.

Das Landratsamt Biberach – Vermessungsamt ist mit der Übertragung in dem nachfolgend beschriebenen Umfang einverstanden. Es wird um eine zügige Durchführung der Umlegung in enger Abstimmung mit dem Zweckverband besorgt sein. Der Zweckverband hat das Recht, sich jederzeit über den Stand des Umlegungsverfahrens unterrichten zu lassen.

1. Von der Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung ausgenommen sind die Anordnungen nach § 59, Abs. 7 BauGB (Planverwirklichungsgebote), die Rechte und Pflichten nach § 64 BauGB (Geldleistungen) und der Vollzug des Umlegungsplanes nach § 72, Abs. 2 BauGB.
2. Von der Übertragung unberührt bleibt die Rechtsstellung des Zweckverbandes als Verfahrensbeteiligte (§ 48, Abs. 1 BauGB, § 55, Abs. 2 und 3 BauGB, § 77, Abs. 1, Nr. 1 BauGB).
3. Entscheidungen über die Kennzeichnung gegebenenfalls zu beseitigender baulicher Anlagen (§ 59, Abs. 8 BauGB) und das Einlegen von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen trifft das Landratsamt Biberach – Vermessungsamt nur im Einvernehmen mit dem Zweckverband. Vor der Entscheidung über den Umlegungsbeschluss (§ 47 BauGB) und den Verteilungsmaßstab (§ 56 BauGB) ist dem Zweckverband Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Auffassung des Zweckverbandes ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
4. Der Zweckverband übernimmt die zur Durchführung der Umlegung notwendigen öffentlichen Bekanntmachungen und Auslegungen und stellt die für Erörterungen mit den Beteiligten erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung. Geldleistungen nach §§ 64 und 78 BauGB werden über den Zweckverband abgewickelt.
5. Der Zweckverband trägt nach § 78 BauGB die im Umlegungsverfahren entstehenden Verfahrenskosten und die nicht durch Beiträge nach § 64, Abs. 3 BauGB gedeckten Sachkosten.

Als solche kommen insbesondere in Betracht:

- a) Personal- und Sachkosten des Landratsamtes Biberach – Vermessungsamt
- b) Sachverständigenkosten
- c) Kosten für Verkehrswertgutachten nach § 193 BauGB
- d) Kosten von Rechtsstreitigkeiten

Die Personal- und Sachkosten des Landratsamt Biberach – Vermessungsamt bemessen sich nach dem Landesgebührengesetz in Verbindung mit Nummer 19.2.2 des Gebührenverzeichnisses in der jeweils geltenden Fassung.

6. Die Übertragung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Für den Zweckverband

Für das Landratsamt Biberach

Schemmerhofen, den 26.11.2025

Biberach, den 26.11.2025

(Siegel)

(Siegel)

Tappeser
Verbandsvorsitzender

Gebert
Amtsleiter